

# RS Vwgh 1991/12/23 87/17/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Es bedarf bei der Einhaltung der dem Gewerbeberechtigten obliegenden Sorgfaltspflicht einer Objektivierung vor Durchführung der fraglichen Handlung - in der Regel - durch geeignete Erkundigungen über seine Rechte und Pflichten. Wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987170316.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)